

**Gesetz
zum Protokoll
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen
gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen
auf dem Festlandsockel vom 10. März 1988
vom 14. Dezember 1988**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den Beitritt der DDR zu dem nachstehend veröffentlichten Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit fest verankerter Plattformen auf dem Festlandsockel.

§ 2

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde ist der folgende Vorbehalt abzugeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 2 der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, dessen Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls sinngemäß auch auf -das Protokoll Anwendung finden, daß sie sich hinsichtlich des Protokolls durch Artikel 16 Absatz 1 der Konvention nicht als gebunden betrachtet.“

§ 3

Der Tag, an dem das Protokoll gemäß seinem Artikel 6 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

4

Übersetzung

**Protokoll
zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen
die Sicherheit fest verankerter Plattformen
auf dem Festlandsockel**

Die Partnerstaaten dieses Protokolls haben

Als Partner der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt;

In Anerkennung der Tatsache, daß die Gründe, aus denen die Konvention ausgearbeitet wurde, auch auf fest verankerte Plattformen auf dem Festlandsockel zutreffen;

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Konvention,

Bekräftigend, daß für Angelegenheiten, die von diesem Protokoll nicht geregelt werden, weiterhin die Regeln und Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts gelten;

Folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Die Bestimmungen der Artikel 5 und 7 und der Artikel 10 bis 16 der Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (im folgenden